

Bekanntmachung

Änderung des Entgeltverzeichnisses für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH hat am 27. März 2018 die nachfolgend ersichtlichen Änderungen des Entgeltverzeichnisses für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungen werden zum 16. April 2018 wirksam.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

**Entgeltverzeichnis für den Freiverkehr an der
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse**

in der Fassung des Beschlusses der Geschäftsführung vom ~~49. Dezember 2017~~27. März 2018
veröffentlicht am ~~49. Dezember 2017~~29. März 2018
Wirksamwerden am ~~03~~16. ~~Januar~~April 2018

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Fälligkeit der Entgelte	4
	§ 3 Entgeltschuldner	4
	§ 4 Entgeltgläubiger.....	4
	§ 5 Stundung, Erlassung und Niederschlagung der Entgelten	4
	§ 6 Berechnung der Entgelte.....	4
Kapitel II:	Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr	5
	§ 7 Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten.....	5
	§ 8 Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / Exchange Traded Products (ETP)	5
	§ 9 Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und Genussscheinen.....	5
	§ 10 Entgelt für die Einbeziehung von verbrieften Derivaten	5
Kapitel III:	Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in Handelssegmente	6
	§ 11 Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Freiverkehr Plus und Bondm	6
Kapitel IV:	Entgelt für den Handel von Wertpapieren in Handelssegmenten (Notierungsentgelt).....	6
	§ 12 Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Freiverkehr Plus.....	6
	§ 13 Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Bondm....	6
Kapitel V:	Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge	6
	§ 14 Entgelt für Fehlerberichtigungsantrag bei Geschäften in derivativen Wertpapieren	6
Kapitel VI:	Schlussbestimmungen	6
	§ 15 Wirksamwerden.....	7

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Erhebung von Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börse), die Aufnahme und die Notierung von Wertpapieren in Handelssegmenten des Freiverkehrs an der Börse, sowie die Erhebung von Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind bei Rechnungsstellung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Entgelte beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der Entgelte vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Entgelte erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Entgelte entfallen sind.

~~§ 2~~ § 3 Entgeltschuldner

Die Entgelte nach § 110 und § 124 sind vom jeweiligen Emittenten, in allen anderen Fällen vom jeweiligen Antragsteller zu bezahlen.

~~§ 3~~ § 4 Entgeltgläubiger

Die nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses erhobenen Entgelte stehen dem Träger der Börse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH) zu.

~~§ 4~~ § 5 Stundung, Erlassung und Niederschlagung der Fälligkeit und Berechnung der Entgelten

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Entgelte stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

- (1) ~~Die Entgelte sind bei Rechnungsstellung fällig (ggf. zzgl. Umsatzsteuer).~~
- (2) ~~Bei der Einführung neuartiger Finanzinstrumente ist das Entgelt für die Wertpapiere zu entrichten, die in ihrer Ausgestaltung dem neuartigen Finanzinstrument am nächsten kommen.~~
- (3) ~~Erscheint ein zu entrichtendes Entgelt aufgrund veränderter Verhältnisse oder aus anderen Gründen in seiner Höhe grob unbillig, kann dieses auf begründeten Antrag von der Geschäftsführung angemessen ermäßigt werden.~~

§ 6 Berechnung der Entgelte

- (1) Für die Einbeziehung in den Freiverkehr von neuartigen Finanzinstrumenten erfolgt die Berechnung der Entgelte entsprechend den Entgelten für Wertpapiere, die in ihrer Ausgestaltung den neuartigen Finanzinstrumenten am nächsten kommen.
- (2) Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr erfolgt die Berechnung der Entgelte pro technischer Handelsplattform.

Kapitel II: Entgelt für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr**§ 7 ~~§ 5~~ Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten**

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und aktienvertretenden Zertifikaten in den Freiverkehr an der Börse ~~berechnet sich~~ beträgt wie folgt (Antragsteller je Kalenderjahr):

Bis 75 Neueinführungen	<u>Je EUR 250,- je Emission</u>
Von 76 bis 150 Neueinführungen	<u>Je EUR 125,- je Emission</u>
Ab 151 Neueinführungen	<u>Je EUR 100,- je Emission</u>

- (2) Werden Aktien und aktienvertretende Zertifikate eines Emittenten, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000,- ~~je Emission~~ erhoben. Für deren Notierung im Freiverkehr wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 750,- erhoben. Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Freiverkehr erhoben. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

§ 8 ~~§ 6~~ Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / Exchange Traded Products (ETP)

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Investmentfondsanteilen / ETP in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 62,50 ~~je Emission~~.
- (2) Werden Investmentfondsanteile / ETP, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 250,- ~~je Emission~~ erhoben.

§ 9 ~~§ 7~~ Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen ~~Schuldverschreibungen~~ und Genussscheinen

- (1) Das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen ~~Schuldverschreibungen~~ und Genussscheinen in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 62,50 ~~je Emission~~.
- (2) Werden Anleihen ~~Schuldverschreibungen~~ oder Genussscheine eines Emittenten, die noch nicht an einem anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, erstmalig und im Zeitpunkt der Antragstellung ausschließlich an der Börse in den Freiverkehr einbezogen, wird ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000,- ~~je Emission~~ erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Emissionen einbezogen, kann das Entgelt pro Emission entsprechend reduziert werden, wenn der Prüfungsaufwand aufgrund der Gleichartigkeit der Emissionen nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

§ 10 ~~§ 8~~ Entgelt für die Einbeziehung von verbrieften Derivaten ~~derivativen Wertpapieren~~

Das Entgelt für die Einbeziehung von Zertifikaten, ~~Aktienanleihen~~ und Optionscheinen ~~verbrieften Derivaten~~ in den Freiverkehr an der Börse beträgt EUR 250,- ~~je Emission~~. Soweit der Antragsteller im Kalenderjahr insgesamt EUR 50.000,- (bei bis zu 5.000 einbezogenen Wertpapieren pro Kalenderjahr) an Entgelt für die Einbeziehung von Derivaten in den Freiverkehr an der Börse erreicht hat (Basis-Fee), entfällt die weitere Erhebung des Entgeltes (Cap). Wird für mehr als 5.000 Wertpapiere die Einbeziehung beantragt, wird für jede weitere Einbeziehung ein Entgelt von EUR 0,60 ~~pro Wertpapier~~ erhoben (Excess-Fee). Für Produkte, die über die derivateXXL-Schnittstelle geliefert werden, beträgt die Excess-Fee EUR

0,25.

Kapitel III: Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in Handelssegmente**§ 11 ~~§ 9~~-Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Freiverkehr Plus und Bondm**

- (1) Unabhängig von § ~~76~~ beträgt das Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Freiverkehr Plus EUR 1.500,-~~je Emission~~.
- (2) Unabhängig von § ~~97~~ beträgt das Entgelt für die Aufnahme von Wertpapieren in das Handelssegment Bondm EUR 1.500,-~~je Emission~~.

Kapitel IV: Entgelt für den Handel von Wertpapieren in Handelssegmenten (Notierungsentgelt)**§ 12 ~~§ 10~~-Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Freiverkehr Plus**

- (1) Für die Notierung von Wertpapieren im Handelssegment Freiverkehr Plus wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.500,- erhoben.
- (2) Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Handelssegment Freiverkehr Plus erhoben.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

§ 13 ~~§ 11~~-Entgelt für die Notierung von Wertpapieren in dem Handelssegment Bondm

- (1) Für die Notierung von Wertpapieren im Handelssegment Bondm wird ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.500,- erhoben.
- (2) Das jährliche Notierungsentgelt wird erstmalig im nachfolgenden Kalenderjahr nach Aufnahme der Notierung im Handelssegment Bondm erhoben.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erhebung des Notierungsentgeltes findet eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten nicht statt.

Kapitel V: Entgelt für Fehlerberichtigungsanträge**§ 14 ~~§ 12~~-Entgelt für Fehlerberichtigungsantrag bei Geschäften in derivativen Wertpapieren**

Für die Bearbeitung eines Fehlerberichtigungsantrages (identischer Sachverhalt, der ggf. auch mehrere WKN umfassen kann) wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen**~~§ 13 Sonderregelungen~~**

- ~~(1) Soweit der Antragsteller beantragt, ein Wertpapier in den Freiverkehr an der Börse einzubeziehen, das bislang im regulierten Markt der Börse notiert wurde, kann auf die Erhebung eines Entgelts verzichtet werden.~~
- ~~(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger abweichende Entgeltregelungen~~

~~vereinbaren.~~

~~§ 14 Zuordnung von sonstigen Wertpapieren~~

~~Die Zuordnung von in diesem Entgeltverzeichnis nicht genannten Wertpapieren obliegt dem Träger des Freiverkehrs.~~

§ 15 Wirksamwerden

Das Entgeltverzeichnis für den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse wird zwei Wochen nach Veröffentlichung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) wirksam.

Stuttgart, 29. März 2018

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE GMBH

Oliver Hans
Geschäftsführer